



## **2. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 15 "Neubeckumer Straße/Grüner Weg" – Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch für Teile des in Aufstellung befindlichen Änderungsbereiches**

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Innere Verwaltung  
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

### **Beratungsfolge:**

Ausschuss für Stadtentwicklung  
28.03.2023 Beratung

Rat der Stadt Beckum  
27.04.2023 Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### **Sachentscheidung**

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch für den aus der Anlage ersichtlichen Teilbereich des in Aufstellung befindlichen Änderungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 15 „Neubeckumer Straße/Grüner Weg“ wird beschlossen.

#### **Kosten/Folgekosten**

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

#### **Finanzierung**

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

#### **Erläuterungen:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 12.02.2020 die Erarbeitung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 15 „Neubeckumer Straße/Grüner Weg“ beschlossen (vergleiche Vorlage 2020/0029 und Niederschrift zur Sitzung).

Wesentlicher Inhalt der Änderung des derzeit als Gewerbegebiet festgesetzten Bereiches ist die planungsrechtliche Vorbereitung zur Errichtung der neuen Feuer- und Rettungswache Beckum sowie die Schaffung der Voraussetzungen für ein verdichtetes innerstädtisches Wohnquartier insbesondere auf weiteren Flächen des derzeit untergenutzten sogenannten „Renfert-Areals“ (vergleiche auch Vorlage 2018/024).

Ein allgemeines Vorkaufsrecht gemäß § 24 Baugesetzbuch (BauGB) steht der Gemeinde für die zukünftigen Gemeinbedarfsflächen wie auch Flächen für den (sozialen) Wohnungsbau (noch) nicht zu, da die Planungen noch nicht abgeschlossen sind. Die Gemeinde kann jedoch ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung festsetzen, wenn sie

städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht beziehungsweise begonnen hat.

Mit dem Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 15 „Neubeckumer Straße/Grüner Weg“ hat der Ausschuss für Stadtentwicklung hierfür die Voraussetzungen geschaffen.

Für den aus der Anlage zur Satzung ersichtlichen Teilbereich soll ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 BauGB als Satzung beschlossen werden. Die Vorkaufsrechtsatzung ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

**Anlage(n):**

Satzung